

Bisherige Regelung

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Neue Regelung

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und entsprechend der gewählten Sitzungsform mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in. Als anwesend gilt, wer persönlich anwesend ist oder der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Zur Bestimmung der für die Beschlussfähigkeit relevanten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden auch diejenigen mitgezählt, die sich an einer

Bisherige Regelung

- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/-r ihres/-r Stellvertreters/in. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des

Neue Regelung

Beschlussfassung beteiligen, indem sie dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates bis zu einem festgelegten Termin im Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen oder von der Möglichkeit der Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft Gebrauch machen. Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Textform (z. B. per E-Mail) zur Stimmabgabe aufgefordert wurden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates getroffen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/-r ihres/-r Stellvertreters/in. Bei Wahlen gilt derjenige/diejenige als

Bisherige Regelung

Aufsichtsrates innerhalb der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht.

- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenenthaltungen) anzugeben.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/-in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG“ abgegeben.

Neue Regelung

gewählt, der/die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse nach dem Ermessen der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder in elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme ebenfalls eine Frist festzulegen.

- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenenthaltungen) anzugeben.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Stellvertreter/-in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der DeltaPort GmbH & Co. KG“ abgegeben.

Bisherige Regelung

- (9) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Kommanditist entsendet drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch ihre/-n Geschäftsführer/-in vertreten.
- (2) Die Vertreter der Kommanditisten bestimmen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/-n der Gesellschafterversammlung. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, einberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

Neue Regelung

- (9) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Kommanditist entsendet drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist durch ihre/-n Geschäftsführer/-in vertreten.
- (2) Die Vertreter der Kommanditisten bestimmen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/-n der Gesellschafterversammlung. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, einberufen. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig, wenn kein/keine Vertreter/in der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung innerhalb der von dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung getroffen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von

Bisherige Regelung

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50 % des gesamten Kommanditkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Neue Regelung

zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50 % des gesamten Kommanditkapitals vertreten sind. Als anwesend gilt, wer persönlich anwesend ist oder der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Zur Bestimmung des für die Beschlussfähigkeit relevanten vertretenen Kommanditkapitals werden auch diejenigen Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung mitgezählt, die sich an einer Beschlussfassung beteiligen, indem sie dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bis zu einem festgelegten Termin im Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen oder von der Möglichkeit der Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft Gebrauch machen. Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung in Textform (z. B. per E-Mail) zur Stimmabgabe aufgefordert wurden. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung gelten nicht als Stimmabgabe. Abwesende Vertreter/innen der Kommanditisten können an der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung teilnehmen, indem sie eine/n andere/n ordentliche/n Vertreter/in der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Bisherige Regelung

- (5) Jede 100 Euro eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus der Verteilung der Kommanditanteile. Jeder Kommanditist kann seine Stimme nur einheitlich durch die von ihm entsandten Vertreter abgeben. In den Fällen des Abs. 6 Buchst. a) bis c) und j) bis n) sowie r) müssen die Entscheidungen und Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmanteile getroffen werden. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.
- (6) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung der Kommanditanteile,
 - Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände,
 - Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - Wahl des Abschlussprüfers,
 - Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung. Die Anstellungsverträge vollzieht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Die Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen aus § 20 Abs. 4 ff. dieses Gesellschaftsvertrags Rechnung getragen werden kann.
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Entlastung des Aufsichtsrats,
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,

Neue Regelung

- (5) Jede 100 Euro eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus der Verteilung der Kommanditanteile. Jeder Kommanditist kann seine Stimme nur einheitlich durch die von ihm entsandten Vertreter abgeben. In den Fällen des Abs. 6 Buchst. a) bis c) und j) bis n) sowie r) müssen die Entscheidungen und Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmanteile getroffen werden. Bei Wahlen gilt derjenige/diejenige als gewählt, der/die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.
- (6) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung der Kommanditanteile,
 - Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände,
 - Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - Wahl des Abschlussprüfers,
 - Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung. Die Anstellungsverträge vollzieht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Die Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen aus § 20 Abs. 4 ff. dieses Gesellschaftsvertrags Rechnung getragen werden kann.
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Entlastung des Aufsichtsrats,
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,

Bisherige Regelung

- l) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile; diese ist zu versagen, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der DeltaPort VerwaltungsGmbH besteht und diese Beteiligung nicht im gleichen Verhältnis an dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird,
 - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - o) Wahl von Fachausschussmitgliedern,
 - p) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des Fachausschusses,
 - q) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - r) Fortschreibung der Positivliste zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
 - s) Schließung und Verlagerung von Betriebsstätten gem. § 21.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Neue Regelung

- l) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile; diese ist zu versagen, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der DeltaPort VerwaltungsGmbH besteht und diese Beteiligung nicht im gleichen Verhältnis an dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird,
 - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - o) Wahl von Fachausschussmitgliedern,
 - p) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des Fachausschusses,
 - q) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - r) Fortschreibung der Positivliste zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben,
 - s) Schließung und Verlagerung von Betriebsstätten gem. § 21.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse nach dem Ermessen der Geschäftsführung im Benehmen mit dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auch schriftlich, in Textform (z. B. per

Bisherige Regelung

Neue Regelung

E-Mail) oder in elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden, wenn kein/e Vertreter/in der Kommanditisten innerhalb der von dem/r Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme ebenfalls eine Frist festzulegen.